



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
660 Abteilung für Straßenraum und Verkehr

Vorlagen-Nummer

**349/11**

1

# Sitzungsvorlage

Datum: 22.11.2011

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	01.02.2012	
2.				
3.				
4.				

**K 33 - Langwahn, Röhgener Straße, Stich zwischen Marienstraße und Hoeschweg  
hier: Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung mit der StädteRegion Aachen und der EVS GmbH**

Beschlussentwurf:

Dem vorliegenden Entwurf einer Kreuzungsvereinbarung mit der StädteRegion Aachen und der EVS GmbH über die Planung und den Bau eines Kreisverkehrs im Knotenpunkt der K 33 – Langwahn, Röhgener Straße, Talstraße mit dem Bahnübergang Langwahn wird zugestimmt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften <i>[Signature]</i>	
<i>[Signature]</i>		<i>[Signature]</i>	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

### **Sachverhalt:**

Der Ausbau des Straßenzuges der K 33 – Langwahn, Röhgener Straße, Stich wurde im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 10.04.2008 unter der Vorlagen-Nummer 069/08 dargestellt. Die Planung sah die Umgestaltung des Knotenpunktes von Langwahn, Röhgener Straße, Talstraße zu einem Kreisverkehr vor. Das Bauvorhaben, eine Gemeinschaftsmaßnahme der StädteRegion Aachen und der Stadt Eschweiler, wurde mit Ausnahme des Kreisverkehrs im Frühjahr 2011 abgeschlossen.

Zur Herstellung des Kreisverkehrs bedarf es einer Vereinbarung der Kreuzungsbeteiligten über Planung, Bau und Kostenaufteilung. Art und Umfang der Maßnahme sind in Abstimmung mit der StädteRegion Aachen geplant worden. Stadt Eschweiler, StädteRegion Aachen und EVS führen die Maßnahme einvernehmlich durch. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich der weiteren zu regelnden Details auf den Wortlaut der als Anlage beigefügten Vereinbarung verwiesen.

### **Förderung:**

Für die gesamte Baumaßnahme wurde ein Antrag auf Förderung nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) gestellt. Eine Bewilligung liegt vor.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Ausgaben:**

Die Kreuzungsvereinbarung mit der StädteRegion Aachen und der EVS GmbH umfasst Gesamtleistungen in Höhe von rd. 555.000,00 €. Sie regelt neben den Planungs- und Verwaltungskosten auch die eigentlichen Baukosten des Kreisverkehrs sowie die erforderlichen technischen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb.

Die Baukosten des am Kreuzungspunkt Röhgener Straße/ Langwahn/ Talstraße vorgesehenen Kreisverkehrs betragen nach der letzten Kostenschätzung insgesamt rd. 265.000,00 €. Auf die Baulast der Stadt Eschweiler entfallen hiervon rd. 106.000,00 €.

Die dem Schienenverkehr zuzuordnenden Kosten sowie die anfallenden Gemeinkosten in Höhe von rd. 290.000,00 € werden von den Straßenbaulastträgern (StädteRegion Aachen und Stadt Eschweiler) übernommen, da diese durch den Bau des Kreisverkehrs verursacht werden und somit unmittelbar der baulichen Anlage zuzuordnen sind. Der städtische Anteil hieran beträgt entsprechend der Vereinbarung 20 % (rd. 58.000,00 €).

Die Durchführung der Maßnahme soll noch im Jahr 2012 beginnen. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2012 wurden auf dem bei Produkt 12 542 01 01 – Kreisstraßen –, Kostenstelle 66000000, geführten Sachkonto 09110002, IV08AIB060 - Ausbau Langwahn, Röhgener Straße, Stich – für 2012 50.000,00 € und für 2013 200.000,00 € angemeldet. Bei positivem Beschluss der Verwaltungsvorlage sind die gemeldeten Haushaltsansätze für 2012 und 2013 entsprechend der anvisierten Zeitplanung zu verändern.

#### **Einnahmen:**

Der städtische Anteil an den Baukosten des Kreisverkehrs kann anteilig durch KAG –Beiträge in Höhe von 60 % umgelegt werden (63.600,00 €). Der Restbetrag in Höhe von 42.400,00 € zuzüglich des städtischen Kostenanteils an den schienenbedingten Kostenkomponenten wird über das Entflechtgesetz zu 70 % gefördert (70.000,00 €). Eine Änderung des bewilligten Förderantrages wird in diesem Jahr durch die StädteRegion Aachen für die schienenbezogenen Kosten noch beantragt. Die zu erwartenden Einnahmen werden für den Haushaltplan 2012 entsprechend der noch ausstehenden Bewilligung seitens der Bezirksregierung bei dem bei Produkt 12 542 01 01 – Kreisstraßen –, Kostenstelle 66000000, geführten Sachkonto 37400002, IV08AIB060 - Ausbau Langwahn, Röhgener Straße, Stich –, nachgemeldet.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden KAG-Beiträge sowie der Fördermittel verbleibt bei der Stadt ein Eigenanteil in Höhe von rd. 30.400,00 €.

#### **Anlage:**

1. Entwurf der Kreuzungsvereinbarung

**Vereinbarung  
über eine  
Maßnahme an einem Bahnübergang**

Zwischen

der **EVS Euregio Verkehrsschienennetz GmbH**  
**Rüst 30**  
**52224 Stolberg**  
nachstehend „EVS“ genannt

und

der **StädteRegion Aachen**  
**Zollernstraße 10**  
**52070 Aachen**  
vertreten durch den Städteregionsrat  
nachstehend „StädteRegion“ genannt

sowie

der **Stadt Eschweiler**  
**Johannes-Rau-Platz 1**  
**52249 Eschweiler**  
vertreten durch den Bürgermeister  
nachstehend „Stadt“ genannt

wird folgende

**Vereinbarung**

getroffen:

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

Im Rahmen des Ausbaus der K 33-Langwahn, Röthgener Straße, Stich wird der Knotenpunkt Röthgener Straße / Langwahn / Talstraße zu einem Kreisverkehr gemäß der vorliegenden Planung (Anlage 1) umgebaut. Hiervon sind auch Anlagenteile des Bahnüberganges betroffen.

Die Eisenbahnstrecke von Stolberg (Rheinland) Hbf nach Eschweiler-Weisweiler (2571) wird von der Straße Langwahn (K 33) in Bahn-km 52,735 höhengleich gekreuzt. Der Bahnübergang im km 52,735 ist aus der Richtung Weisweiler in das ESTW der EVS über den Bahnhof Eschweiler-Tal eingebunden. Beteiligte an der Kreuzung sind die EVS als Baulastträgerin des Schienenweges, die StädteRegion als Baulastträgerin der Fahrbahn und der Radwege und die Stadt als Baulastträgerin der Gehwege.

## § 2

### **Art und Umfang der Maßnahme**

- 1) Ausbau des Knotenpunktes Langwahn / Röthgener Straße / Talstraße zu einem Kreisverkehr.
- 2) Anpassung der vorhandenen technischen Bahnübergangssicherung „Langwahn“ in Bahn-km 52,735.
- 3) Anpassung und Ergänzung der Standorte von Signalgebern des Straßenverkehrs auf die Zufahrtssituation des Kreisverkehrs.
- 4) Im Übrigen gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten im Rahmen der Planfeststellung/Plangenehmigung gem. § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zugestimmt haben (vgl. § 3 und 4 dieser Vereinbarung):

## § 3

### **Planfeststellung/Plangenehmigung**

Für die Maßnahme wird ein Verfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch die EVS durchgeführt. Die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen gelten vorbehaltlich derer des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung.

Die für das Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahren entstehenden Kosten incl. der Planungskosten tragen die StädteRegion zu 80 % und die Stadt zu 20 %.

## § 4

### **Durchführung der Maßnahme**

- 1) EVS wird als nächsten Schritt die PT1 -Planung erstellen bzw. erstellen lassen. Auf dieser Grundlage wird die weitere Durchführung der Maßnahme abgestimmt und eine Planungs- und Baudurchführungsvereinbarung abgeschlossen.
- 2) Voraussetzung ist ferner ein rechtskräftiger Zuwendungsbescheid nach GVFG –EntflechtG bzw. ein Bescheid über einen förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginn.
- 3) Die EVS führt die in § 2 unter Pkt.1 bis 3 aufgeführten Maßnahmen durch. Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung können nur gemeinsam vergeben werden und erfolgen über die EVS.  
Die Sicherung aller Arbeitskräfte gegen die Gefahren des Eisenbahnbetriebes und des Verkehrs auf der Straße übernimmt die EVS zu Lasten von StädteRegion und Stadt.

- 4) Die Ausführungsplanung für den unter § 2 Absatz 1 aufgeführten Kreisverkehr liegt bereits vor und wird der EVS von der StädteRegion und der Stadt zur Verfügung gestellt. Für die weiteren unter diesem Paragraphen aufgeführten Maßnahmen sowie die unter § 4 (1) aufgeführte PT1-Planung werden erforderliche Planungen – sofern notwendig – durch externe Ingenieurbüros erstellt. Die Planungskosten der EVS tragen die StädteRegion zu 80 % und die Stadt zu 20 %.
- 5) Einzelheiten zu Baubeginn, zeitlicher Durchführung der Maßnahme u. ä. werden im weiteren Verlauf noch schriftlich vereinbart. Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verkehrstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und alle Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.
- 6) Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs und – soweit möglich – des Verkehrs auf der Straße auszuführen.
- 7) Sind dabei Maßnahmen erforderlich, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder den Verkehr haben können, ist vorher dessen Zustimmung einzuholen.
- 8) Die Durchführung baulicher / technischer Maßnahmen bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- und Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnete Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt.
- 9) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- 10) Nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Beteiligten.
- 11) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende den anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen.
- 12) Den Kreuzungsbeteiligten ist bewusst, dass der Bau des Kreisverkehrs keine Verbesserung der Schließzeiten des Bahnüberganges zur Folge haben wird.

## § 5

### Kosten der Maßnahme

- 1) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) umfassen Planungskosten, Verwaltungskosten und Baukosten einschließlich Umsatzsteuer. Sie betragen voraussichtlich 610.000 Euro. Davon entfallen auf:
  - a. den Bereich der Straße: 159.000 Euro
  - b. den Bereich der Gehwege: 106.000 Euro
  - c. den Bereich der Schiene: 345.000 Euro  
610.000 Euro

Eine genaue Kostenermittlung ist erst nach Abschluss der PT1-Planung unter Berücksichtigung einer eventuell erforderlich werdenden Software-Anpassung möglich. Auf dieser Basis erfolgt die Entscheidung über die Umsetzung der Maßnahme sowie eine abschließende Kostenregelung im Rahmen der noch abzuschließenden Planungs- und Baudurchführungsvereinbarung.

EVS wird auf alle Fremdleistungen (Bau- und Planungsleistungen, Kosten für Betriebserschwernisse, Betra-Anträge und Sicherungspersonal) einen Unternehmerzuschlag von 10 % erheben. Soweit die EVS im Rahmen der Projektsteuerung eigene Planungsleistungen erbringt, erfolgt eine Kosten-erstattung im Rahmen der HOAI.

- 2) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile berechnet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zu den Kosten zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z. B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten.
- 3) StädteRegion und Stadt stellen sich gegenseitig keine Verwaltungskosten in Rechnung.
- 4) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von der EVS aufgestellt wird. Städtereion und Stadt stellen der EVS die hierzu erforderlichen Abrechnungsunterlagen spätestens zwei Monate nach Abnahme der Gesamtmaßnahme zur Verfügung.

## § 6

### Kostenträger

Die Kosten im Bereich der Straße werden durch die StädteRegion getragen. Die Kosten im Bereich der Gehwege werden durch die Stadt getragen. Hierfür liegt der Stadt ein Förderbescheid nach EntflechtG vor.

Für die Kosten im Bereich der Straße und der Schiene, die über den bereits geförderten Umfang hinausgehen, wird seitens der StädteRegion ein Änderungsantrag der Förderung nach EntflechtG auf Basis der Kostenermittlung der PT1-Planung gestellt. Im Anschluss an die Durchführung der Maßnahme stellt die StädteRegion den Schlussverwendungsnachweis. Der sich aus dem geprüften SVN ergebende Eigenanteil und die nichtzuwendungsfähigen Kosten werden anteilig von der StädteRegion und der Stadt im folgenden Verhältnis getragen:

StädteRegion:	80 %
und	
Stadt:	20 %

## § 7

### **Abschlagszahlungen und Abrechnung**

- 1) StädteRegion und Stadt leisten Abschlagszahlungen auf die Kosten der Maßnahme.
- 2) Der EVS werden die Kosten für Planungsleistungen, Sicherungspersonal und Baukosten nach Vorlage der Rechnungen unverzüglich erstattet.
- 3) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

## § 8

### **Erhaltung und Eigentum**

- 1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG. Danach unterhält
  - a. die EVS die Eisenbahnanlagen,
  - b. die StädteRegion die Straßen- und Radweganlagen,
  - c. die Stadt die Gehweganlagen.
- 2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist. Dabei werden auch Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- 3) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der EVS, die Straßen- und Radweganlagen Eigentum der StädteRegion und die Gehweganlagen Eigentum der Stadt.

§ 9

**Sonstiges**

- 1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

§ 10

**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommen.

**Für die Stadt Eschweiler:**  
Eschweiler, den

**Für die StädteRegion:**  
Aachen, den

.....  
(Bertram)

.....  
(Etschenberg)

.....  
(Gödde)

.....  
(Zink)

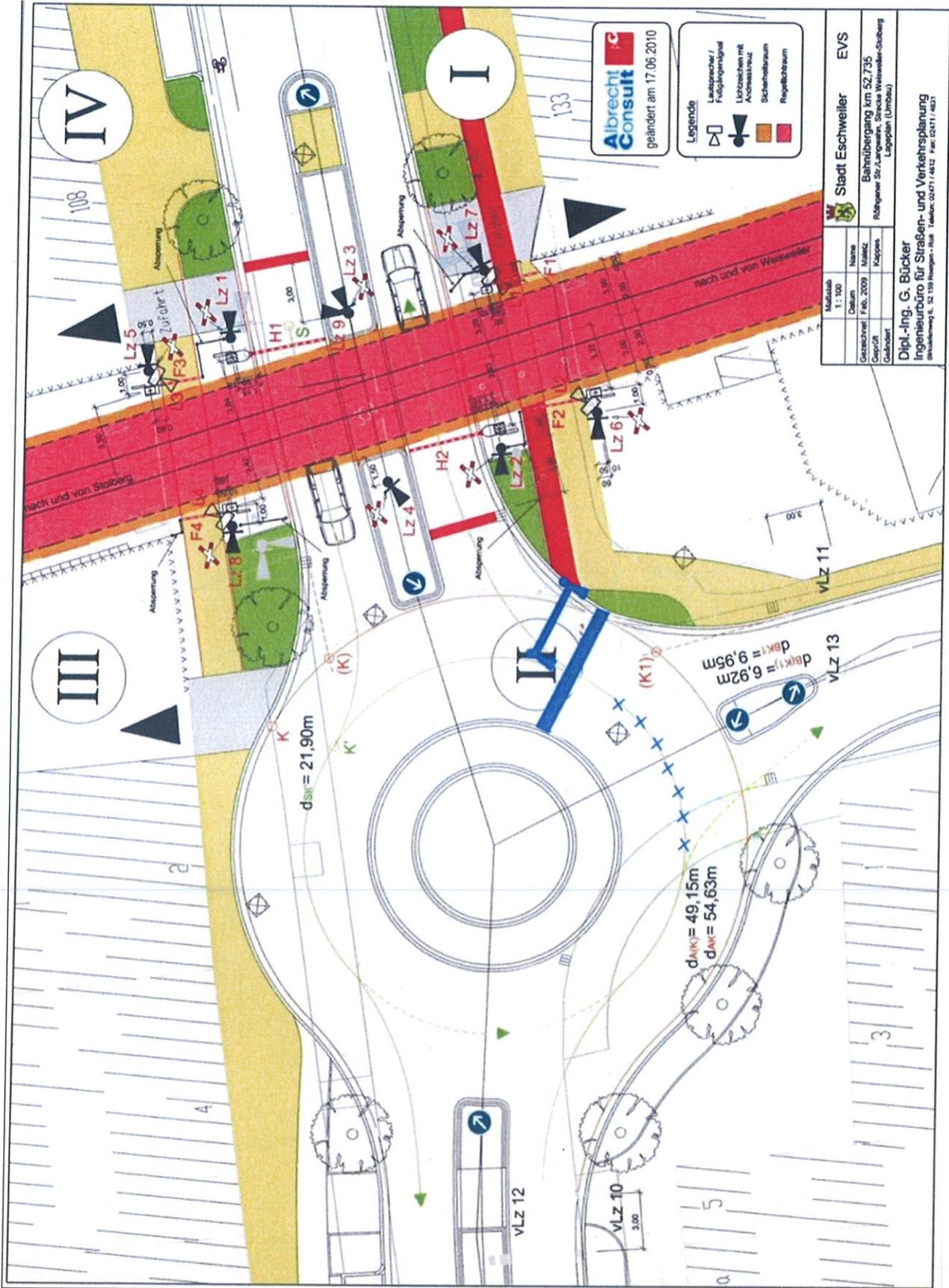
**Für die EVS:**  
Stolberg, den

.....  
(Fürpell)

.....  
(Hartrampf)

Anlage: Lageplan

Anlage



**Albrecht Consult**  
geändert am 17.06.2010

- Legende**
- Leichter / Folienplan
  - Lichtzeichen mit Antriebsstrich
  - Sicherheitsraum
  - Regelstrichraum

Multitab	1:100	Name	Stadt Eschweiler	EVS
Datum	17.06.2010	Maßstab	Bahnhofsübergang km 52,735	
Gezeichnet	Feb. 2009	Maßstab	Röhrlanger Str./ nach Westweiler-Übergang	
Geprüft		Kopie	Lageplan (Umbau)	
Gezeichnet		Kopie		
Geprüft		Kopie		

Dipl.-Ing. G. Bucker  
Ingenieurbüro für Straßen- und Verkehrsplanung  
Strukturweg 6, D-159 Neuggen-Roth, Telefon: 02471/4832 Fax: 02471/4831